Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

Der Salzburger Bildungsscheck

Ihr persönliches Weiterbildungskonto

Richtlinie

Salzburger Bildungsscheck

Gültig ab: 1.1.2027

LAND SALZBURG

Inhaltsverzeichnis

1 Ziel der Förderaktion 3
2 Adressaten der Förderungsaktion 3
2.1 Wer kann eine Förderung erhalten? 3
2.2 Wer kann keine Förderung erhalten? 4
3 Förderbare Kosten 5
3.1 Förderbare Kosten 5
3.2 Nicht förderbare Kosten 5
4 Art und Ausmaß der Förderung 7
5 Antragstellung und Verfahren 7
5.1 Voraussetzung für eine Förderung 7
5.2 Förderungsentscheidung 8
5.3 Nachweispflichten und Förderauszahlung 8
5.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung 8
6 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme 8
7 Verpflichtungen der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer 9
8 Härtefälle 9
9 Begriffsbestimmungen 10
10 Anerkannte Bildungsträger 12

1 Ziel der Förderaktion

Mit der Förderaktion sollen primär Erwachsene motiviert werden, höhere Bildungsabschlüsse zu erzielen. Damit soll die eigene, künftige Beschäftigungsfähigkeit abgesichert werden. Im Sinne der Salzburger Arbeits- und Fachkräftestrategie 2030 unterstützt das Land Salzburg individuelle Höher- und Weiterbildungsmaßnahmen durch einen finanziellen Zuschuss zu den Kurskosten.

Der Salzburger Bildungsscheck dient der Förderung der individuellen beruflichen Weiterbildung. Die Mittel sollen ausschließlich für die von der einzelnen Person absolvierten Weiterbildung eingesetzt werden.

Die Förderaktion ist kein Instrument der Weiterbildungsförderung für Unternehmen und ersetzt nicht die finanziellen Beiträge der Arbeitgeber zur beruflichen Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Adressaten der Förderungsaktion

Förderfähig sind nur Personen, deren **Hauptwohnsitz zu Kursbeginn im Bundesland Salzburg** liegt und die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

2.1 Wer kann eine Förderung erhalten?

Begriffsbestimmungen befinden sich am Ende dieser Richtlinie.

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Arbeitslose
- Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe
- freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Personen, die eine Weiterbildungszeit bzw. Weiterbildungsteilzeit in Anspruch nehmen
- Personen, die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren
- Personen, die Deutschkurse (als Fremdsprache) besuchen
- selbstständig Erwerbstätige (als Privatperson) mit in Summe maximal fünf Beschäftigten/Lehrlingen (umgerechnet auf Jahres-Vollzeitäquivalente)
- Sozialunterstützungsbeziehende
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger

2.2 Wer kann **keine** Förderung erhalten?

- Au-Pairs
- Schülerinnen und Schüler
- Studierende

  Ausnahme

  Studierende können eine Förderung für Sprachkurse in „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind.
- Akademikerinnen und Akademiker (inkl. solcher aus Drittstaaten, die eine Rot-Weiß-Rot Karte besitzen)

  Ausnahmen

  - Kurse in Deutsch als Fremdsprache
  - Umschulungen zu und in Gesundheitsberufen (darunter fallen z.B. Pflegeberufe, Heimhilfe, medizinische Assistenzberufe, gehobene medizinisch-therapeutisch-diagnostische Berufe, außer es handelt sich um ein Studium an einer Fachhochschule) sowie Weiterbildungen in diesem Bereich (Voraussetzung: der akademische Abschluss des Förderwerbers darf nicht höher als Bachelor sein)
  - Umschulung zur Elementarpädagogin bzw. zum Elementarpädagogen (außer es handelt sich um ein Studium an einer Fachhochschule) sowie Weiterbildungen im Elementarpädagogikbereich (Voraussetzung: der akademische Abschluss des Förderwerbers darf nicht höher als Bachelor sein)
  - bei Langzeitarbeitslosigkeit (länger als 365 Tage arbeitslos)
  - Wiedereinsteigerinnen oder Wiedereinsteiger
  - wenn sie zum Zeitpunkt des Kursbeginns über 45 Jahre alt sind und gleichzeitig kein oder ein geringes Einkommen (lt. Begriffsbestimmungen) beziehen
- Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („zweites Standbein“) anstreben.

  Ausnahme:

  Personen, die in einer Landwirtschaft im Nebenerwerb tätig sind, welche zur Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln beiträgt. Voraussetzung ist die Mitwirkung der beantragenden Person am familiären landwirtschaftlichen Betrieb, der über eine Betriebsnummer verfügen muss.
- Personen, die eine Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Fachschule absolvieren.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit haben.

3 Förderbare Kosten

3.1 Förderbare Kosten

- Kurskosten für die berufliche Weiterbildung
- Kurskosten für Umschulungen werden nur gefördert, wenn die Förderwerber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss[1] der Umschulung im neuen Berufsfeld arbeiten und die entsprechenden Nachweise erbringen (lt. Begriffsbestimmungen).
- **Onlinekurse** werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30%ige physische Anwesenheit an einem Kursort der Bildungseinrichtung erfordert.
  Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn das angeeignete Wissen durch eine Prüfung mit physischer Anwesenheit unter Aufsicht in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird. Die Bildungseinrichtung hat zu belegen, dass die Prüfung in dieser Form abgehalten wurde (Präsentationen gelten nicht).
- Es werden nur Bildungsmaßnahmen von zertifizierten Bildungsträgern gefördert. Eine Liste der anerkannten Bildungsträger findet sich unter Punkt 10 dieser Richtlinie.
- Die Kursgebühr muss mindestens € 220 betragen.

3.2 Nicht förderbare Kosten

- Weiterbildungen, die nicht der beruflichen Qualifizierung dienen
- Weiterbildungen, die bereits von anderen Stellen gefördert werden
- Fahrt- und Unterkunftskosten, Kosten für Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Prüfungsgebühren, Verwaltungsabgaben (bei Führerschein) sowie Gebühren von Ämtern
- Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.)
- Kosten der Führerscheinkurse der Klassen A und B einschließlich Anhängerführerschein für PKW
- Kosten von Fremdsprachen-Grundkursen auf dem Niveau A (außer Englisch und Deutsch als Fremdsprache)
- Sprach- oder Bildungsreisen
- Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen:
  - Alternativ- oder Komplementärmedizin (z.B. TCM, TEH etc.) sowie im Sport- und Wellnessbereich (z.B. Qigong, Reiki, Yoga, Ernährungstraining, Cranio-Sacral, etc.),

[1] In Fall von Lebens- und Sozialberatern 18 Monate nach Abschluss.

  - Kurse zur Weltanschauung und Persönlichkeitsentwicklung (beispielsweise Mentaltraining, Achtsamkeitstraining, Zeitmanagement-, Selbsterfahrungskurse, Resilienztraining, Supervisionen etc.)
  - Freizeit- & Hobbykurse
  - esoterische und energetische Aus- und Weiterbildungen und ähnliches
- Ausbildungen im Bereich Coaching werden nur dann gefördert, wenn sie eine vollständige Ausbildung zum Coach als Ziel haben.
- Weiterbildungen, die im Auftrag des arbeitgebenden Unternehmens besucht werden; dies sind Schulungen, die zur Erledigung einer konkreten Aufgabe im Unternehmen benötigt werden. Die Übernahme dieser Weiterbildungskosten obliegt in diesem Fall der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber.
- Weiterbildungen, die typischerweise vom arbeitgebenden Unternehmen getragen werden (müssen): Dies sind, neben gesetzlich, kollektivvertraglich oder in sonstigen Bestimmungen vorgeschriebene Schulungen wie z.B. verpflichtende Gesundheits- und Sicherheitsschulungen, „Updates“ zu Qualitätsmanagementverfahren, zu Rechtsthemen u.a. Projektmanagementkurse, etc.
- Kurskosten für Bildungsmaßnahmen, die unter € 220 liegen
  (mehrere in einem unmittelbaren Zusammenhang stehende Kurse wie z.B. verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung gelten als eine Bildungsmaßnahme)

4 Art und Ausmaß der Förderung

Der unten angeführte Höchstbeitrag kann – bei Erfüllung aller Bedingungen - alle vier Jahre ausgeschöpft werden. Es wird jeweils der Stichtag des Erstantrags herangezogen. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Es gelten folgende Förderobergrenzen:

	Fördersatz	**Maximale Fördersumme**	**Bedingungen**
Standardförderung	50 %	€ 1.200	Siehe Punkt 2.1 und 3.1 dieser Richtlinie
Personen über 18 Jahre mit maximal Pflichtschulabschluss	90 %	€ 2.400	Höchster Bildungsabschluss muss die Pflichtschule sein.
Personen über 50 Jahre	50 %	€ 1.500	Alter zum Zeitpunkt des Kursbeginns maßgeblich.
Meister-, Werkmeister- oder Befähigungsprüfung & Unternehmerprüfung	50 %	€ 2.400	Nur für die **erste** derartige Ausbildung (sonst Standard-Fördersatz). Schließt Bachelor Professional (BPr) ein.
Pflege- und medizinische Assistenzberufe	50 %	€ 2.400	Gilt auch für die Ausbildung zur Heimhilfe.
MINT, IKT & Digitalisierung (ab 200 Stunden)	50 %	€ 2.400	Kursdauer muss mindestens 200 Stunden betragen.
MINT, IKT & Digitalisierung (unter 200 Stunden)	50 %	€ 1.200	Kursdauer beträgt weniger als 200 Stunden.

5 Antragstellung und Verfahren

Der Antrag muss elektronisch gestellt werden. Das Antragsformular kann unter folgendem Link abgerufen werden: Salzburger Bildungsscheck - Land Salzburg.

Folgende Stellen bieten kostenlose Hilfe bei der Antragseinreichung an: Biber Bildungsberatung

5.1 Voraussetzung für eine Förderung

Der Antrag soll frühestens drei Monate vor Kursbeginn und **muss spätestens drei Monate nach Beginn des Kurses** gestellt werden.

Anträge zur Förderung von Kursen, die vor dem **31.12.2024** begonnen haben, können bis maximal drei Monate nach Kursende eingereicht werden.

5.2 Förderungsentscheidung

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über die Genehmigung bzw. Ablehnung des Förderungsansuchens. Sobald das jährlich verfügbare Budget ausgeschöpft ist, können keine Förderungen mehr ausbezahlt werden.

5.3 Nachweispflichten und Förderauszahlung

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat bis spätestens **zum Ende des dritten Monats nach dem Ende der Ausbildungsmaßnahme einen Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Bildungsmaßnahme zu erbringen.**

Für die Auszahlung müssen folgende Nachweise erbracht werden:

- Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung bzw. Teilnahme (75 % Anwesenheit zu den Kurszeiten oder erfolgreich abgeschlossene Prüfung)
- Nachweis, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Kurskosten selbst bezahlt hat (außer der Bildungsträger übermittelt eine solche Bestätigung direkt an das Land Salzburg)
- Onlinekurse: Nachweis der Präsenz-Prüfung
- bei Umschulung:
  - Arbeitsbestätigung / Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit (mind. 20 Std./Woche) oder
  - Vorlage des Gewerbescheines
- Erforderliche Nachweise im Fall von Sonderregelungen

Erst nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise erfolgt eine Auszahlung der Förderung.

5.4 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Eine Förderungszusage gilt als widerrufen, wenn bis zum Ende des dritten Monats nach dem Ende der Ausbildungsmaßnahme keine Förderungsauszahlung möglich war (z.B. es wurden keine Nachweise erbracht).

Sofern weitere Förderungen von anderen öffentlichen Stellen für die gleiche Ausbildung bezahlt werden, sind etwaige bereits ausbezahlte Bildungsscheck-Förderungen zurückzubezahlen.

6 Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsmaßnahme

Es gilt jeweils jene Richtlinie, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Förderstelle in Kraft ist. Diese Richtlinie gilt vom 1.1.2027 bis 31.12.2027.

7 Verpflichtungen der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer

Im Förderantrag ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird,
- die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind,
- bekannt ist, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können,
- die Fördermittel bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben oder der Förderung der betreffenden Ausbildungsmaßnahme durch eine andere öffentliche Stelle, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind,
- die bzw. der Förderungswerbende zur Kenntnis nimmt, dass die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Vorbereitung und Erfüllung der Förderungsvereinbarung erfolgt und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern gesetzliche Vorgaben dies nicht verlangen (z.B. Transferbericht). Letzteres kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen Organisationen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen betreffen.

8 Härtefälle

Als Härtefälle gelten Fälle von unvorhersehbaren, erschwerten Lebensumständen (Schicksalsschläge). Die Beurteilung der Anerkennung als Härtefall obliegt der Förderstelle. In solchen Härtefällen kann die Förderstelle eine Einzelfallentscheidung treffen. Dies gilt auch in Ausnahmefällen, die durch die Richtlinie nicht eindeutig geregelt sind.

9 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

Begriff	**Definition und gesetzliche Grundlage / Voraussetzungen**
Akademischer Abschluss	Personen, die einen in Österreich anerkannten akademischen Grad an einer öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, einem Universitätslehrgang, Weiterbildungslehrgang, Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters erlangt haben.
Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer	Personen, die voll- oder teilzeitbeschäftigt sind. Ein Dienstverhältnis liegt nach § 4 Abs. 2 ASVG vor, wenn die Beschäftigung in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird.
Arbeitslose	Personen, die beim AMS Salzburg als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind.
Bezieherin / Bezieher von Familienbeihilfe	Personen, die Familienbeihilfe beziehen.
Freie Dienstnehmerin / Dienstnehmer	Personen im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, die sich durch freie Dienstverträge (befristet oder unbefristet) zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten.
Geringfügig Beschäftigte	Personen in regelmäßiger Beschäftigung (für einen Monat oder unbefristet), die maximal € 551,10 pro Monat (Wert für 2027; gem. Budgetbegleitgesetz 2027-2028 BGBl. I Nr. 62/2026) verdienen.
Geringes Einkommen	Für Anträge im Jahr 2027 ist ein geringes Jahreseinkommen für 2026 von maximal € 13.846,00 nachzuweisen (gem. Inflationsanpassungsverordnung 2027 BGBl. II Nr. 260/2026; Nachweis mittels Einkommenssteuerbescheid oder Jahreslohnzettel Ziffer 245).
Lehrling	Personen in einem aufrechten Lehrverhältnis (§ 1 BAG), in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung (§ 30b BAG) oder in einer überbetrieblichen integrativen Berufsausbildung (§ 8c BAG).
Selbstständig Erwerbstätige	Personen (u. a. auch Asylwerbende und Pensionistinnen bzw. Pensionisten), die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und der Pflichtversicherung unterliegen.

Schülerin / Schüler	Besucherinnen und Besucher von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen laut Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sa.html). **Ausnahme**: Berufsschulen sind hierbei ausgeschlossen.
Sozialunterstützungsbeziehende	Personen, die eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz erhalten und arbeitsfähig sind.
Umschulung	Eine Umschulung ist eine berufliche Aus- oder Weiterbildung, mit der Kompetenzen und Fähigkeiten für einen anderen als zuvor ausgeübten oder erlernten Beruf angeeignet werden. Sie ermöglicht eine berufliche Neuorientierung Nachweis der neuen Tätigkeit erforderlich durch: ■ Arbeitsbestätigung (mind. 20 Std./Woche) oder ■ Vorlage des Gewerbescheines. (Ausnahme bei Teilinvalidität möglich). Es wird empfohlen, vorab eine Beratung bei einer Bildungs- und Berufsberatungseinrichtung in Anspruch zu nehmen.
Wiedereinsteigerin / Wiedereinsteiger	Personen, die dem Arbeitsmarkt seit mindestens 24 Monaten nicht zur Verfügung standen (nicht karenziert, berufstätig oder arbeitslos gemeldet) und wieder einsteigen wollen. Tritt oft nach Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen auf. Die hauptberufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres nach Ausbildungsende nachgewiesen werden

Kostenlose Bildungs- und Berufsberatung

Telefonische Erreichbarkeit unter 0800 208 400
Mo - Fr, 8.00 - 12.00 Uhr
Website: https://www.bildungsberatung-salzburg.at/

10 Anerkannte Bildungsträger

Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss in einer Bildungseinrichtung besucht werden („Bildungsträger“), die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Sie verfügt über den Qualitätsrahmen Ö-cert bzw. erfüllt die Kriterien dieses Qualitätsrahmens. Dies trifft auf folgende Qualitätsmanagement-Systeme zu:

- CERT-NÖ (Cert Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Aus- und Weiterbildungsanbieter Donau-Universität Krems)
- EduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen)
- EFQM (European Foundation for Quality Management)
- ÖNORM EN ISO 17024 (Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren)
- ÖNORM EN ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen)
- ISO 21001 (Bildungsorganisationen - Managementsysteme für Bildungsorganisationen - Anforderungen und Empfehlungen zur Anwendung)
- ISO 29990 (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung - Grundlegende Anforderungen an Dienstleister)
- LQW (Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung)
- OÖ-EBQS (Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen)
- QVB (Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen)
- S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-Qualitätsentwicklungsverfahren)
- UZB 302 (Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen)
- Wien-cert (Qualitätszeichen für Wiener Bildungsträger, Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond)

b) Sie bietet ein Produkt an (wie etwa den ECDL), das von einem Dritten zertifiziert und international anerkannt ist.

c) Sie ist aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen eingerichtet, wie (Fach-, Hoch-) Schulen und Akademien.